

Inhalt

1	Einführung	7
1.1	Rechtsordnung	7
1.1.1	Soziale Ordnung	7
1.1.2	Quellen des Rechts	8
1.2	Funktionen des Rechts	9
1.3	Rechtsgebiete	10
1.4	Organe der Rechtspflege	12
1.4.1	Gerichtsbarkeiten	12
1.4.2	Rechtsmittel	14
1.4.3	Fachgerichte	14
1.5	Personen der Rechtspflege	15
1.6	Übungsaufgaben	17
2	Rechtliche Begrifflichkeiten BGB	19
2.1	Rechtsfähigkeit / Handlungsfähigkeit	20
2.2	Geschäftsfähigkeit	21
2.3	Übungsaufgaben	23
3	Das Rechtsgeschäft	25
3.1	Die Willenserklärung	25
3.2	Arten von Rechtsgeschäften	25
3.3	Zustandekommen eines Kaufvertrages	26
3.4	Übungsaufgaben	27
4	Nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte	29
4.1	Nichtige Rechtsgeschäfte	29
4.2	Anfechtbare Rechtsgeschäfte	31
4.3	Übungsaufgaben	33
5	Die Stellvertretung	35
5.1	Grundform der Stellvertretung	35
5.2	Vollmachten	36
5.3	Übungsaufgaben	38

6	Schuldverhältnisse	41
6.1	Arten von Schuldverhältnissen	42
6.1.1	Gesetzliche Schuldverhältnisse	42
6.1.2	Vertragliche Schuldverhältnisse	43
6.2	Übungsaufgaben	45
7	Leistungsstörungen	47
7.1	Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)	48
7.1.1	Mangelarten	48
7.1.2	Rechte bei einer Schlechtleistung	51
7.2	Zahlungsverzug	53
7.3	Annahmeverzug	55
7.4	Lieferungsverzug	55
7.5	Unmöglichkeit	57
7.6	Übungsaufgaben	58
8	Verjährung von Ansprüchen	63
8.1	Verjährungsfristen	63
8.2	Hemmung	65
8.3	Neubeginn	66
8.4	Übungsaufgaben	66
9	Sachenrecht	69
9.1	Besitz und Eigentum	69
9.2	Eigentumserwerb	70
9.3	Übungsaufgaben	73
10	Juristische Fallbearbeitung	75
10.1	Grundlagen / Aufbau	75
10.2	Fallsituationen	76
10.2.1	Fallsituation zur Geschäftsfähigkeit	76
10.2.2	Fallsituation zur Stellvertretung	77
10.2.3	Fallsituation zum Zahlungsverzug	79
10.2.4	Fallsituation zur unerlaubten Handlung (§ 823 BGB)	80
A	Lösungen	83
B	Wörterverzeichnis (Glossar)	95

Ausgleichsfunktion

Wenn eine Person gegen eine bestehende Rechtsnorm verstößt, hat dies in der Regel zur Folge, dass eine andere Person oder andere Personengemeinschaft beschädigt wird. Durch die Ausgleichsfunktion soll je nach Sachlage ermöglicht werden, dass der Geschädigte vom Schädiger den zugefügten Schaden ersetzt bekommt.

Beispiel

Christian Stein kommt mit seinem Wagen vor einer roten Ampel nicht mehr rechtzeitig zum Stehen und verursacht einen Verkehrsunfall mit einem Schaden in Höhe von 4.800 Euro. Er muss für den Schaden aufkommen und die entsprechenden Beträge an die Geschädigten zahlen.

1.3 Rechtsgebiete

Die Gesamtheit aller rechtlichen Regelungen ist die Rechtsordnung. Wir unterteilen die Rechtsgebiete in

- **Privatrecht** bzw. privates Recht und
- **öffentliches Recht.**



Privatrecht vs.
öffentliches
Recht

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen einzelner Personen untereinander. Es wird von den Grundsätzen der **Gleichordnung** (Gleichberechtigung) und der **Vertragsfreiheit** beherrscht. Dies bedeutet, dass sich die Beteiligten gleichberechtigt gegenüberstehen und ihre Beziehungen abweichend von den gesetzlichen Regelungen vielfach frei gestalten: Privates Recht ist weitgehend **nachgiebiges Recht**.

Öffentliches Recht		Privatrecht
... dem Bürger und staatl. Trägern der öffentlichen Gewalt ... Trägern der öffentlichen Gewalt untereinander	<i>regelt Beziehungen zwischen</i>	... von einzelnen Personen untereinander
Über- und Unterordnung	<i>Verhältnis</i>	Gleichrangigkeit
Schule ↔ Schüler Bund ↔ Land	<i>gilt z.B. für Beziehung</i>	Herr Z. ↔ Frau A. VW AG ↔ Herr T.
<u>zwingendes Recht</u> : Abweichungen von der Rechtsvorgabe sind nicht möglich	<i>Gültigkeit als</i>	<u>nachgiebiges Recht</u> (überwiegend): innerhalb des vorgegebenen Rahmens können rechtliche Regelungen frei vereinbart werden
Strafrecht Steuerrecht	Beispiel	Bürgerliches Recht Handelsrecht

Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen des Einzelnen zu den Trägern der staatlichen Gewalt sowie das Verhältnis dieser Träger zueinander; also die Rechtsbeziehungen zwischen

dem Staat, den öffentlichen Körperschaften (Länder, Gemeinden, Verwaltungsbehörden) und dem einzelnen Bürger (z.B. Schule ↔ Schüler oder Bund ↔ Land). Es wird vom Grundsatz der **Über- und Unterordnung** beherrscht. Dies bedeutet, dass der Staat den Bürgern durch Gebote einseitig Pflichten auferlegen und ihre Rechte durch Verbote unabänderlich beschränken kann (der einzelne Staatsbürger ist dem Staat untergeordnet). Öffentliches Recht ist **zwingendes Recht**.



Tritt der Staat jedoch als „Privatperson“ auf, kauft er z. B. ein Auto oder Büromaterial für die Behörden oder auch Baustoffe für den Straßenbau, ist er seinen Vertragspartnern nicht übergeordnet; er untersteht den Bestimmungen des Privatrechts ebenfalls.

Zum öffentlichen Recht gehören insbesondere folgende Rechtsgebiete:

- das Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht)
- das Kirchen- und Völkerrecht
- das Strafrecht
- das gesamte Verfahrensrecht, vor allem das Zivilprozess- und Strafprozessrecht
- das Steuerrecht

Das Verfassungsrecht regelt den rechtlichen Aufbau sowie die Verfassung des Staates, das Verwaltungsrecht die Aufgaben der staatlichen Einrichtungen (Behörden, Körperschaften, Anstalten) auf Grundlage der Verfassung, das Kirchenrecht die Beziehungen zwischen den kirchlichen und staatlichen Verbänden und das Völkerrecht die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern.

1.4 Organe der Rechtspflege

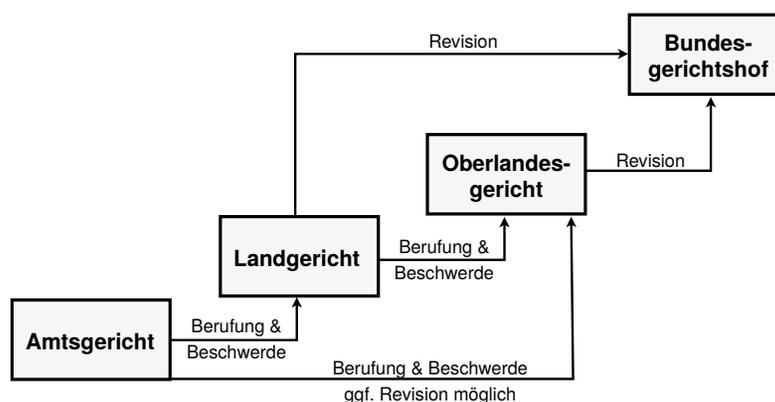
Im Folgenden werden wir uns die Organe der Rechtspflege anschauen und die Zusammenhänge sowie deren Aufbau thematisieren.



Die wichtigsten Organe der Rechtspflege sind die Gerichte, Richter, Rechtsanwälte sowie die Beamten der Justiz. Diese Unterscheidung ist wichtig für die sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit von Organen der Rechtspflege. Wenn eine Klage für einen Mandanten erhoben werden soll, muss der Rechtsanwalt wissen, welches Gericht nach Art der Sache zuständig ist und mit welchen Personen der Rechtspflege er es noch zu tun bekommt. Juristische Fehler bzw. falsche Zuordnungen der Zuständigkeiten können zu erheblichen Verzögerungen oder zu einer Klageabweisung führen.

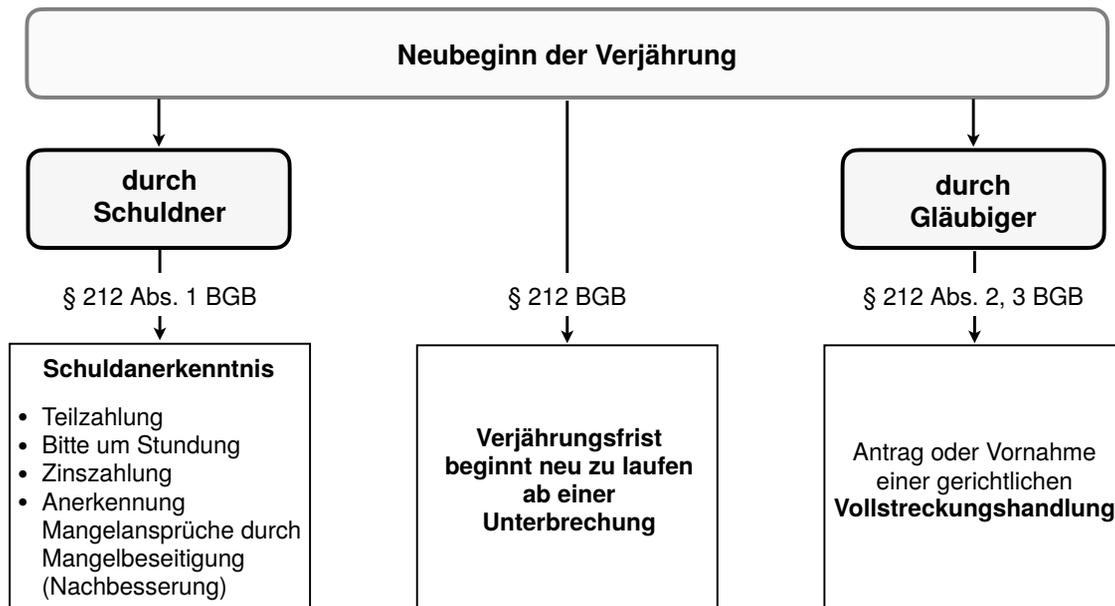
1.4.1 Gerichtsbarkeiten

Die Gerichte sind hierarchisch angeordnet. Das höhere Gericht kann Entscheidungen der Vorinstanz prüfen. Die nächste Instanz muss im Wege der Berufung, Beschwerde oder Revision angeufen werden.



8.3 Neubeginn

Ein Neubeginn verändert auch die vorgeschriebene Verjährungsfrist. Wenn ein Schuldner seine Schuld z. B. anerkennt (durch ein sog. Schuldanerkenntnis), löst dies sofort einen Neubeginn aus, d. h. die reguläre Verjährungsfrist beginnt wieder von vorne und zwar jedes Mal aufs Neue. Deshalb ist es nicht ungewöhnlich, dass Inkassounternehmen einem Schuldner die Möglichkeit geben, ihre Schuld in Form von Raten zu zahlen, um nicht nur das Geld zu bekommen, sondern auch um die vorgegebene Verjährungsfrist zu schützen.



8.4 Übungsaufgaben

Ü.8.1 K kauft von V am 20. Februar 2020 einen Audi A6 Avant für 25.000 Euro.

Wann endet die Verjährungsfrist? Wann ist die Forderung verjährt?

Ü.8.2 K kauft von V ein Grundstück in Höhe von 200.000 Euro. Die Kaufpreiszahlung ist am 02. Januar 2020 fällig.

Wann endet die Verjährungsfrist? Wann ist die Forderung verjährt?

Ü.8.3 K wird am 20. Juni 2019 nach Klageerhebung des V am 3. Februar 2020 rechtskräftig verurteilt.

Wann endet hier die Verjährungsfrist für den Anspruch des V?

Ü.8.4 V liefert an K eine Spezialmaschine. Fälligkeit des Kaufpreises: 10. Juni 2017. Am 30. April 2020 hat K immer noch nicht bezahlt. K und V verhandeln im Mai und Juni 2020 über die Zahlungsmodalitäten, weil hierüber noch diverse Unklarheiten bestehen. Am 30. Juni 2020 bricht V die Verhandlungen verärgert ab und verlangt sofortige Zahlung. K verweigert die Zahlung und beruft sich auf Verjährung.

Wann endet hier die Verjährungsfrist für den Anspruch des V?

10 Juristische Fallbearbeitung

10.1 Grundlagen / Aufbau

In der juristischen Fallbearbeitung geht es darum, im sog. **Gutachtenstil**, gesetzliche Ansprüche für eine Person zu finden, die sie gerichtlich ggf. durchsetzen könnte. Dies setzt voraus, dass ein Anspruch besteht, der beispielsweise in einem Gesetz bzw. in einer Erklärung (Verordnung, autonome Satzung bzw. richterliches Urteil) vorhanden ist und mit seinen juristischen Voraussetzungen allgemeingültig definiert wird. In der **Subsumtion** müssen dann diese Voraussetzungen fallbezogen dargestellt und geprüft werden, um zu einem rechtlichen Ergebnis zu kommen.



Gutachtenstil

	Wer	will	was	von wem	(warum)	woraus
	Anspruchssteller		Anspruchsziel	Anspruchsgegner	Anknüpfung	Anspruchsnorm
Beispiel	V könnte		einen Anspruch auf Kaufpreisforderung	gegen K	aus Kaufvertrag	gem. § 433 Abs. 2 BGB haben

Um die jeweiligen Rechtsbeziehungen umfassend erörtern zu können, sind die jeweils im Rahmen einer Rechtsbeziehung einschlägigen Anspruchsgrundlagen aufzusuchen; an die Frage „Wer will was von wem (warum)“ fügt sich damit die Frage „woraus“ an. Anspruchsgrundlagen sind Normen, die zum Ausdruck bringen, dass jemand von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann, gem. § 194 Abs. 1 BGB (z. B. eine Kaufpreisforderung nach § 433 Abs. 2 BGB).

Der **Subsumtionsvorgang** im Anschluss ist das „Herzstück“ juristischer Arbeit. Bei der Subsumtion wird der natürliche Lebenssachverhalt, also der Klausursachverhalt, der aufgefundenen, in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage untergeordnet. Die Anspruchsgrundlage muss hierzu in ihre einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen (Definition) zerlegt werden. Anschließend wird Schritt für Schritt geprüft, ob die jeweilige Tatbestandsvoraussetzung aufgrund der Angaben im Sachverhalt aufgefüllt werden kann.

Am Ende der Erörterung entscheidet man sich dann für ein bestimmtes Ergebnis. Hierdurch unterscheidet sich der Gutachtenstil vom Urteilsstil, bei dem das Ergebnis vorangestellt und erst dann begründet wird.

Als Grundmodell des Gutachtenstils ist folgendes Beispiel denkbar:

Fallbeispiel

Thomas sagt zu Stefan: „Ich möchte mein Auto an Dich für 4800 Euro verkaufen.“ Stefan antwortet darauf: „4.800 Euro ist ein guter Preis für das Auto und ein gutes Geschäft, das geht klar.“

Hat Thomas gegen Stefan nun einen Anspruch auf Zahlung von 4.800 Euro?

Obersatz	Für einen Anspruch von Thomas auf Zahlung von 4.800 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB müsste zwischen den Parteien ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen sein.
Definition	Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, die man als Angebot und Annahme bezeichnet, mit Bezug aufeinander abgegeben werden, gem. § 145 f. BGB.
Subsumtion	Thomas hat Stefan angeboten, dieser könne seinen Pkw zu einem Preis von 4.800 Euro kaufen. Stefan hat sich damit einverstanden erklärt. Es liegt somit ein Kaufangebot von Thomas und eine diesbezügliche Annahmeerklärung von Stefan vor.
Ergebnis	Thomas und Stefan haben damit einen wirksamen Kaufvertrag über das Auto zu einem Preis von 4.800 Euro geschlossen. Thomas hat damit gegen Stefan einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 4.800 Euro gegen Stefan.

10.2 Fallsituationen

Folgende Fallsituationen sind themenbezogen im Gutachterstil (Subsumtion) exemplarisch zur Klausurvorbereitung und Wiederholung bearbeitet worden.

10.2.1 Fallsituation zur Geschäftsfähigkeit

Der fast 18-jährige Timo kaufte beim Biker Händler Theo Müller ein neues Mofa zum Preis von 2.500 Euro. Davon zahlte er 1.500 Euro sogleich an; dieses Geld hatte er selbst verdient und durfte damit nach dem Willen seiner Eltern anfangen, was er wollte. Die restlichen 1.000 Euro sollten aus dem zukünftigen Verdienst in 10 Monatsraten beglichen werden. Als Timo die dritte Rate nicht pünktlich zahlte, erfuhr Theo Müller das wahre Alter des Jungen.

Fragestellungen:

- Ist der Kaufvertrag nun weiterhin wirksam, obwohl Timo noch keine 18 Jahre alt ist und Theo Müller das nicht wusste? Wie ist die Rechtslage? (Gehe nach dem Gutachtenstil vor!)
- Kann Theo Müller gegebenenfalls etwas unternehmen, um möglichst rasch zu klären, ob es beim Mofaverkauf an Timo bleibt oder nicht?